

Hochschulische Mitteilung 5/2024

Lehr- und Prüfungsvergütungssatzung HöMS vom 21. Mai 2024, veröffentlicht auf der Internetseite der Hochschule am 22. Mai 2024, in Kraft getreten am 23. Mai 2024

Gemäß § 43 Abs. 8 i.V.m. § 36 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456), erlässt das Präsidium die nachfolgende

Satzung betreffend
Vergütung von Lehraufträgen sowie von Tätigkeiten
in Zusammenhang mit Prüfungen in der Lehre
an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (Lehr- und Prüfungsvergütungssatzung HöMS)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemein
- § 2 Rechtsverhältnis des Lehrauftrags
- § 3 Verfahren der Erteilung und des Widerrufs von Lehraufträgen
- § 4 Lehrauftragsvergütung
- § 5 Prüfungsvergütung
- § 6 Vergütung von Aufsichtstätigkeiten
- § 7 Vergütung von Rollenspielerinnen und Rollenspielern
- § 8 Reisekosten
- § 9 Werben mit der Lehrtätigkeit
- § 10 Schlussbestimmungen

§ 1

Allgemein

(1) Diese Satzung findet für die Lehrbeauftragten und sonstigen von der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit beauftragten Personen Anwendung. Sie findet keine Anwendung auf die Angehörigen der Professorengruppe sowie die wissenschaftlichen Mitglieder der Hochschule betreffend die Wahrnehmung ihres Hauptamtes.

(2) Sofern es sich bei der oder dem Lehrbeauftragten oder der beauftragten Person um eine Angehörige oder einen Angehörigen des öffentlichen Dienstes handelt, ist die Anwendung der Vorschriften zur Ausübung einer Nebentätigkeit in eigener Verantwortung zu beachten. Insbesondere ist auf geeignete Weise sicherzustellen, dass durch die Tätigkeit die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten aus dem Hauptamt nicht beeinträchtigt wird.

(3) Um das Lehrangebot an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit zu gewährleisten, können auf der Grundlage des § 78 Abs. 1 HessHG im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Lehraufträge erteilt werden, soweit das Lehrangebot durch das hauptamtliche oder hauptberufliche wissenschaftliche Personal der Hochschule nicht sichergestellt werden kann.

§ 2

Rechtsverhältnis des Lehrauftrags

(1) Das Lehrbeauftragtenverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besonderer Art. Die Erteilung des Lehrauftrags und die Festsetzung der Lehrauftragsvergütung sind Verwaltungsakte.

(2) Durch die Erteilung von Lehraufträgen wird kein Anspruch auf eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis oder in ein privatrechtliches Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit begründet. Dies gilt auch bei der Erteilung von Lehraufträgen in ununterbrochener Folge oder der Verlängerung bestehender Lehraufträge.

(3) Lehraufträge werden auf Antrag der Fachbereiche erteilt. Die Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 HessHG müssen erfüllt sein.

(4) Dem hauptamtlichen oder hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Hochschule dürfen keine Lehraufträge an der Hessischen Hochschule für

öffentliches Management und Sicherheit erteilt werden. Sonstigen Mitgliedern der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit dürfen Lehraufträge erteilt werden, wenn die Wahrnehmung des Lehrauftrags im dienstlichen Interesse liegt. Eine Lehrauftrags- oder Prüfungsvergütung wird im Fall des Satzes 2 nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 gewährt.

(5) Eine Lehrbeauftragung nach der Beendigung einer Beschäftigung mit Arbeitsvertrag als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter ist frühestens zum nächsten Semesterbeginn möglich. Sofern der Semesterbeginn auf den Tag nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses fällt, kann eine Lehrbeauftragung frühestens mit einer Unterbrechung von einem Monat zum nächsten Monatsbeginn erfolgen.

§ 3

Verfahren der Erteilung und des Widerrufs von Lehraufträgen

(1) Lehraufträge bedürfen der Schriftform. Sie werden durch die Dekanin oder den Dekan des jeweiligen Fachbereichs schriftlich unter Beachtung der Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 HessHG für eine festgelegte Zeit, maximal für ein Semester, erteilt.

(2) Ein nebenberuflich wahrgenommener Lehrauftrag muss stets weniger als die Hälfte der Lehrverpflichtung der vergleichbar hauptamtlich Lehrenden umfassen.

(3) Die Summe der Lehraufträge oder des Lehrauftrags darf in der Regel 9 Semesterwochenstunden campus- und fachbereichsübergreifend nicht übersteigen. Ausnahmen bilden Wahlpflichtveranstaltungen und Blockveranstaltungen. Im Semester liegt die Höchststundenzahl bei 170 Lehrveranstaltungsstunden. Sofern die Höchststundenzahl in einem Semester nicht ausgeschöpft wurde, ist ein Übertrag auf das nächste Semester nicht möglich.

(4) Aus wichtigem Grund kann ein Lehrauftrag ohne Einhaltung einer Frist durch die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit widerrufen werden. Der Widerruf bedarf der Schriftform.

§ 4

Lehrauftragsvergütung

(1) Lehrbeauftragte, die Lehraufgaben des hauptamtlichen oder hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der Hochschule wahrnehmen, erhalten entsprechend der Bedeutung des Lehrauftrags und der Berufserfahrung des Lehrbeauftragten je erteilte Lehrveranstaltungsstunde 27,00 Euro oder 35,00 Euro. Lehrbeauftragte, deren Lehrveranstaltungen eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden sind, können für jede erteilte Lehrveranstaltungsstunde eine Vergütung von 42,00 Euro erhalten. Die Vergütung wird im Benehmen mit der jeweiligen Dekanin oder dem jeweiligen Dekan und der oder dem Beauftragten für den Haushalt festgesetzt.

(2) Die Lehrauftragsvergütung wird jeweils nach Abschluss eines Studienabschnitts abgerechnet. Im begründeten Einzelfall kann auf Antrag bereits eine Abrechnung nach der Hälfte des Semesters erfolgen.

(3) Es können auch Lehraufträge ohne Vergütung erteilt werden. Insbesondere ist dies der Fall bei nicht in der Lehre tätigen Mitgliedern der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit, wenn sie den Lehrauftrag

(a) im Rahmen ihres Hauptamtes in ihrer Arbeitszeit wahrnehmen
oder

(b) den Lehrauftrag im Nebenamt wahrnehmen, jedoch im Hauptamt entlastet werden und den Lehrauftrag in der Arbeitszeit wahrnehmen.

§ 5

Prüfungsvergütung

(1) Die Vergütung für die Erstellung einer zentralen Klausur mit Lösungsvorschlag 25,00 Euro.

(2) Die Vergütung für die Erst- und Zweitkorrektur von zentralen und dezentralen Klausuren beträgt 1,50 Euro je geschriebener Klausurzeitstunde, max. jedoch 6,00 Euro.

(3) Die Vergütung für die Erst- und Zweitkorrektur von Hausarbeiten beträgt 4,00 Euro.

- (4) Die Vergütung für die Betreuung und die Erstellung des Erstgutachtens der Thesis und die Mitwirkung beim Kolloquium insgesamt beträgt je Prüfling 65,00 Euro.
- (5) Die Vergütung für die Erstellung des Zweitgutachtens der Thesis und die Mitwirkung beim Kolloquium insgesamt beträgt je Prüfling 38,00 Euro.
- (6) Die Vergütung für die Erstellung des Zweitgutachtens einer Masterarbeit beträgt je Prüfling 38,00 Euro.
- (7) Die Vergütung für mündliche Prüfungen und Präsentationen, soweit die Teilnahme daran den erteilten Lehrauftrag übersteigt, beträgt je Prüfling 6,00 Euro.
- (8) Die Vergütung für die Prozess- und Ergebnisbewertung im Studiengang Bachelor of Laws (Sozialverwaltung – Rentenversicherung) beträgt je Prüfling 6,00 Euro.
- (9) Abs. 1 bis 8 gelten auch für Wiederholungs- und Nachholungsprüfungen.
- (10) Die Prüfungsvergütung ist nach § 3 Nr. 26 EStG bis zu einer Höhe von 3.000,00 Euro jährlich steuerfrei, wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift im Einzelfall erfüllt sind.

§ 6

Vergütung von Aufsichtstätigkeiten

- (1) Das Führen der Aufsicht bei den vorgeschriebenen Aufsichtsarbeiten ist von der Lehrverpflichtung in dem jeweiligen Teilmodul bzw. der Veranstaltung erfasst.
- (2) Wird in einem begründeten Einzelfall eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter mit dem Führen einer Aufsicht beauftragt, dessen Aufsicht nicht von ihrem bzw. seinem Lehrauftrag umfasst ist, wird die Aufsichtstätigkeit mit 12,00 Euro pro Lehrveranstaltungsstunde vergütet.
- (3) Wird eine andere Person mit der Aufsicht beauftragt, wird diese Tätigkeit mit 12,00 Euro pro Lehrveranstaltungsstunde vergütet. Diese beauftragten Personen sind keine Lehrbeauftragten im Sinne des § 78 HessHG. Es handelt sich vielmehr um die Ausübung einer sonstigen Tätigkeit oder einer Nebentätigkeit, bei der in eigener Verantwortung die Anwendung der Vorschriften zur Ausübung einer Nebentätigkeit zu beachten sind.

§ 7

Vergütung von Rollenspielerinnen und Rollenspielern

(1) Werden im Fachbereich Polizei Rollenspielerinnen und Rollenspieler im Training eingesetzt, bei dem die schauspielerische Darstellung einer Person im polizeilichen Kontext übernommen wird, wird die Tätigkeit mit 12,00 Euro pro Lehrveranstaltungsstunde vergütet.

(2) Rollenspielerinnen und Rollenspieler sind keine Lehrbeauftragten im Sinne des § 78 HessHG. Es handelt sich vielmehr um die Ausübung einer sonstigen Tätigkeit oder einer Nebentätigkeit, bei der in eigener Verantwortung die Anwendung der Vorschriften zur Ausübung einer Nebentätigkeit zu beachten sind.

§ 8

Reisekosten

(1) Die Lehrbeauftragten erhalten für die Anreise zu Lehrveranstaltungsstunden Fahrtkostenersatz und Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung wie bei Dienstreisen nach dem Hessischen Reisekostengesetz. Diese werden zu Lasten der Haushaltsmittel für Lehrauftragsvergütungen verrechnet. Dabei können die Fahrtkosten unter Beachtung der Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes pauschal abgegolten werden. Die Pauschale ist im Voraus zu ermitteln und bei der Festsetzung der Vergütung zu berücksichtigen.

(2) Neben der Prüfungsvergütung wird für die Prüfungstätigkeit ebenfalls Reisekostenvergütung nach Abs. 1 gewährt.

(3) Gleiches gilt für eine Aufsichtstätigkeit nach § 6 Abs. 2.

(4) Für die Teilnahme an Fachkonferenzen und freiwilligen Schulungen wird keine Entschädigung nach dem Hessischen Reisekostengesetz gewährt.

§ 9

Werben mit der Lehrtätigkeit

Eine Werbung mit der Lehrbeauftragung an der Hochschule, insbesondere im Rahmen einer hauptberuflichen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit, ist untersagt.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung betreffend Vergütung von Lehraufträgen sowie von Tätigkeiten in Zusammenhang mit Prüfungen in der Lehre an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (Lehr- und Prüfungsvergütungssatzung HöMS) vom 24.11.2022 wird mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.